



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0443/2020		Datum: 10.06.2020	
Baudezernent			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 261-20/jsch	
Betreff:			
Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr.111, Baugebiet „Fort Konstantin“			
Gremienweg:			
	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
	TOP	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE
			<input type="checkbox"/> abgesetzt
			<input type="checkbox"/> geändert

Beschlusstwurf:

Der Ausschuss stimmt für das nachgenannte Vorhaben folgender Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 111 zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB -):

- Überschreitung der rückwärtigen Baugrenze

Antragseingang	30.01.2020						
Vorbescheid erteilt	nein						
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	nein						
Vorhabensbezeichnung	Befreiung/Abweichung nach dem Baugesetzbuch und der Landesbauordnung bei genehmigungsfreien Vorhaben Hier: Befreiung der Festsetzung der gartenseitigen Baugrenze zwecks Überschreitung (Terrassenüberdachung)						
Grundstück/Straße	Koblenz, Am Fort Konstantin						
Gemarkung	Koblenz (PLZ 56075)						
Flur	14						
Flurstück	43/83						

Begründung:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans **Nr.111, Baugebiet „Fort Konstantin“**. Geplant ist die Erweiterung des Hauses um eine überdachte offene Terrasse im rückwärtigen Gartenbereich. Dabei wird die Baugrenze um 2,17 m überschritten. Mit seinem Volumen von ca. 48 m³ bleibt die überdachte Terrasse genehmigungsfrei.

Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar, die Grundzüge der Planung bleiben gewahrt (§ 31 (2) Nr.2 BauGB).

Nachbarbelange sind nicht berührt, die Zustimmung des angrenzenden Nachbarn Flurstück 43/82 ist auf den Planunterlagen mit seiner Unterschrift vermerkt.

Anlage/n:

- Lageplan
- Bebauungsplan
- Grundriss
- Ansichten

Historie:**Auswirkungen auf den Klimaschutz: Nein**

Die Grundflächenzahl (GRZ) bleibt im Rahmen der Festsetzung in der Planurkunde i. V. mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) von 1977 eingehalten, die Überschreitung der Baugrenze führt nicht zu einer nicht zulässigen Versiegelung des Grundstücks.